

## Indirekteinleiterüberwachung

### Fachgerechte Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen oder nicht mehr betrieben werden, müssen fachgerecht außer Betrieb genommen werden. Dabei müssen einige Punkte beachtet werden:

1. Die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem AZV Südholstein sowie der zuständigen Behörde (Amt, Stadt, Gemeinde) anzuzeigen.
2. Die Abscheideranlage muss durch einen anerkannten Entsorgungsfachbetrieb endgereinigt werden. D. h. eine Komplettentleerung und Reinigung der Anlage muss durchgeführt werden, so dass keine mineralöhlhaltigen Rückstände in der Anlage mehr vorhanden sind. Die Endreinigung muss von dem Entsorger im Übergabeprotokoll vermerkt werden und eine Wiederbefüllung der Anlage darf nicht erfolgen.
3. Gem. DIN 1986-100:2008-05, Pkt. 12 „Beseitigung nicht mehr benutzter Entwässerungsanlagen“ müssen nicht mehr benutzte Anlagen und Schächte fachgerecht verfüllt (z. B. mit Sand, Kies, Beton, etc.) oder beseitigt werden.
4. Alle angeschlossenen Bodenabläufe aus Werkstätten, Waschhallen, etc. müssen fest (z. B. mit Zement) verschlossen werden.
5. Alle angeschlossenen Abläufe auf Hof- und Freiflächen müssen ebenfalls fest verschlossen werden.
6. Sollten die Hofeinläufe zukünftig für die Ableitung von Regenwasser notwendig sein, besteht auch die Möglichkeit die vorhandene Leitung vom Schmutzwassernetz zu trennen und an das Regenwassernetz anzuschließen. Die Abscheideranlage muss dann „verrohrt“ oder umgangen werden. Eine Verfüllung oder der Rückbau der Abscheideranlage muss auch in diesem Fall erfolgen.

**Es dürfen zukünftig keinerlei Fahrzeugwäschen mehr durchgeführt werden und auch keine sonstigen Einleitungen von mineralölbelastetem Abwasser mehr erfolgen.**

Wenn Sie noch weitere Fragen haben, werden Sie gerne bei dem  
AZV Südholstein, Technischer Kundenservice  
Hr. Helmich, Tel. 04103 964-155 oder  
Hr. Tietjens, Tel. 04103 964-192 beraten und informiert.